

Noch: Anlage

Autogenschnidarbeiten

Materialstärke	3 mm	5 mm	10mm	15 mm	20 mm	25 mm
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler s ; . . i	1,50	1,79	2,30	2,90	3,55	3,93
b) Flaschengas.....	1,60	2,-	2,70	3,40	4,—	4,60

Materialstärke	30 mm	40 mm	50 mm	60 mm	70 mm	80 mm
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Entwickler	4,50	5,45	6,65	7,70	8,70	9,75
b) Flaschengas.....	5,35	6,40	7,75.	8,92	10,01	11,10

Materialstärke	100 mm	120 mm	140 mm	160 mm	180 mm	
	DM	DM	DM	DM	DM	
a) Entwickler.....	11,80	13,91	15,95	18,-	20,12	
b) Flaschengas	13,32	15,55	17,80	19,81	22,02	

Elektroschweißarbeiten ohne Elektroden-Zulieferung

Elektroden-0	2,5 mm	3,25 mm	4 mm	5 mm	6 mm
	DM	DM	DM	DM	DM
a) Schweißgenerator	1,70	1,80	1,85	1,87	1,94
b) Transformator	—,96	1,05	1,10	1,17	1,17

Elektroschweißarbeiten mit Elektroden-Zulieferung

Elektroden-0	2,5 mm	3,25 mm	4 mm	5 mm	6 mm
	DM	DM	DM	DM	DM
a) Schweißgenerator.....	3,95	3,71	3,75	3,84	3,90
b) Transformator.....	2,85	2,96	3,—	3,14	3,14

Kosten für Sonderaufwendungen für schwierige Schweißarbeiten, die eine Vorwärmung erfordern, wie z. B. Schweißungen an Zylinderblöcken oder sonstigen Großteilen, dürfen in nachweisbarer Höhe gesondert berechnet werden.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für Leistungen von handwerklichen Spezialschweißbetrieben ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Fertigungslohn pro Stunde	DM
B. Gemeinkostenzuschlag auf den Fertigungslohn einschl. Gewinn und Wagnis	DM
C. Anhangebeträge laut Anlage zur Preisverordnung Nr. 62 ergibt Zwischensumme	DM
D. Umsatzsteuer	DM
Endpreis der Schweißstunde	<u>DM</u>

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu A: Fertigungslohn

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. * *

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das metallverarbeitende Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Gemeinkostenzuschlag zu B abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50% o. j des jeweils tariflich
„ 2. „	66V ³ / ₁₀ i zulässigen Gesellen-
„ 3. „	75% o. Lohnes.